

Eitorf, den 20.04.2012

Amt 60.1 - Bauverwaltung, Planung, Umwelt, Liegenschaften

Sachbearbeiter/-in: Josef-Matthias Freiburg

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien - 09.05.2012

**Tagesordnungspunkt:**

Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen, zu prüfen, ob ein Antrag auf Erstellung eines Landschaftsplanes für die Gemeinde Eitorf sinnvoll ist.

**Beschlussvorschlag:**

Ergibt sich aus der Beratung.

**Begründung:**

Der Antrag aus der Sitzung des Rates am 06.02.2012 ist nachfolgenden wiedergegeben.

*Wie bereits 2011 beantragen wir dieses Jahr erneut zu prüfen, ob es sinnvoll ist, dass Eitorf beim Kreis einen **Landschaftsplan für das Gemeindegebiet** beantragt. Es soll geprüft werden, ob mit Hilfe der **Experimentierklausel** im Landschaftsgesetz eine sinnvolle **Verwendung von Ausgleichsgeldern**, die jeder Bauherr sowieso zahlen muss, durch einen Landschaftsplan gesteuert werden kann.*

Nach § 16 Abs. 2 LG NRW haben die zuständigen Behörden, hier der Kreis, die Pflicht, auf ihrem gesamten Gebiet Landschaftspläne aufzustellen. Eine Frist ist nicht festgelegt. Bis zu dessen Aufstellung ist eine ordnungsbehördliche Verordnung als vorlaufendes Schutzinstrument möglich. Diese (kurz) Landschaftsschutzverordnung vom 31. August 2006 besteht unter anderem für das Gebiet der Gemeinde Eitorf. Neben umfangreichen Landschaftsschutzgebieten gibt es noch rund 60 sogenannte § 62 Gebiete, eine Art „Mini-Naturschutzgebiet, sowie die vier großen ausgewiesenen Naturschutzgebiete. Der Rhein Sieg Kreis teilt dazu mit, dass nach den bisherigen Planungen für das Gemeindegebiet Eitorf in naher Zukunft nicht die Aufstellung eines Landschaftsplanes vorgesehen ist. Er hält die Aufstellung aus naturschutzfachlicher Sicht für sinnvoll. Grundsätzlich könne die Beantragung durch die Gemeinde ggf. die Aufstellung trotz der personellen Engpässe bei der Landschaftsbehörde beschleunigen. Daher wird empfohlen, wenn die Gemeinde einen Landschaftsplan haben möchte, dieses zu bekunden und einen entsprechenden Antrag an den Kreis zu stellen. Zur Frage, ob durch eine Experimentierklausel im LG eine sinnvolle Verwendung von Ausgleichsgeldern durch den Land-

schaftsplan erfolgen kann, hat der Kreis sich nicht geäußert.

Ergänzend zum Sachverhalt ist nachfolgend in Kursiv eine Bekanntgabe des Kreises zum Sachstand der Aufstellung von Landschaftsplänen im Kreisgebiet wiedergegeben:

*Das Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 1975 hat erstmalig die Landschaftsplanung eingeführt. Träger der Landschaftsplanung sind die Kreise und die kreisfreien Städte. Der Landschaftsplan (LP) ist das zentrale Instrument für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft. Er dient der Sicherung und Verbesserung schutzwürdiger Gebiete mit ihrer gesamten Pflanzen- und Tierwelt und der Entwicklung und Optimierung von einzelnen Teilen der gesamten Landschaft, damit trotz intensiver Nutzung die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Vielfalt der Pflanzen- und Tierwelt sowie ihre Eigenart und Schönheit als Grundlage für das Dasein des Menschen gewährleistet ist.*

*Der Landschaftsplan bezieht sich nur auf die freie Landschaft (baulicher Außenbereich).*

*Der Landschaftsplan wird auf der Grundlage eines gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens aufgestellt, in dem die Bürgerinnen und Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange umfassend beteiligt werden (siehe: „Fahrplan der Landschaftsplanung“). Wesentliche Grundlage für den Landschaftsplan sind eine umfassende und fachlich fundierte Landschaftsanalyse (Fachbeitrag des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen), die auch für den Regionalplan erstellt wird, das Biotopkataster und örtliche Kartierungen. Der Landschaftsplan stellt Entwicklungsziele dar, welche über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft geben. In konkreten Festsetzungen werden die zur Umsetzung der Entwicklungsziele erforderlichen Schutzgebiete, der Schutzzweck und die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Ver- und Gebote festgelegt. Zudem werden die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt. Der Landschaftsplan wird als Satzung des Rhein-Sieg-Kreises beschlossen. Die Ziele und Erfordernisse der Landes- und Regionalplanung sind zu beachten.*

*Der Landschaftsplan besteht aus einem Textteil sowie der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte. Er*

- stellt die Entwicklungsziele dar,*
- setzt Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile fest,*
- enthält Festsetzungen über die Zweckbestimmung von Brachflächen,*
- trifft Festsetzungen für die forstliche Nutzung und*
- setzt Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen fest.*

*Die Entwicklungsziele haben den Status der "Behördenverbindlichkeit", d. h. sie sind bei allen behördlichen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Gegenüber dem Bürger entfalten sie keine direkte Wirkung. Die Festsetzungen des Landschaftsplans für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, Zweckbestimmungen für Brachflächen und die Festsetzungen für die forstliche Nutzung haben für jedermann unmittelbar gültige Wirkungen.*

*Zur flächendeckenden Landschaftsplanung im Rhein-Sieg-Kreis ist die Erarbeitung von 15 Landschaftsplänen erforderlich (siehe Kreiskarte mit den Landschaftsplangebieten).*



Die Zahlen entsprechen folgenden Landschaftsplangebieten:

- LP 1: Niederkassel
- LP 2: Bornheim
- LP 3: Alfter
- LP 4: Meckenheim-Rheinbach-Swisttal
- LP 5: Wachtberg
- LP 6: Siegmündung
- LP 7: Siegburg-Troisdorf-Sankt Augustin
- LP 8: Siebengebirge
- LP 9: Stadt Hennef-Uckerather Hochfläche
- LP 10: Naafbachtal
- LP 11: Neunkirchen-Seelscheid
- LP 12: Eitorf
- LP 13: Much-Ruppichteroth
- LP 14: Windeck
- LP 15: Wahner Heide

Als erster Landschaftsplan wurde der Landschaftsplan „Siegmündung“ (LP Nr. 6) aufgestellt und am 28. Mai 1986 rechtskräftig. Aktuell sind folgende Landschaftspläne in Kraft:

- Landschaftsplan „Niederkassel“ (LP Nr. 1) seit dem 11.04.1992
- Landschaftsplan „Bornheim“ ( LP Nr. 2) seit dem 06.07.1996; 1. Änderung seit dem 05.07.2005; 2. Änderung seit dem 16.06.2006
- Landschaftsplan "Meckenheim-Rheinbach-Swisttal" ( LP Nr. 4) seit dem 05.07.2005
- Landschaftsplan „Siegmündung“ (LP Nr. 6)- Neuaufstellung - seit dem 05.07.2005
- Landschaftsplan „Siegburg-Troisdorf-Sankt Augustin“ (LP Nr. 7) seit dem 08.01.1991; 1. Änderung seit dem 05.07.2005 ; 2. Änderung seit dem 16.06.2006; Änderung des räumlichen Geltungsbereiches mit in Kraft treten des LP Nr. 15 am 23.06.2007
- Landschaftsplan Stadt Hennef-Uckerather Hochfläche (LP Nr.9) seit dem 10.05.2008

- *Landschaftsplan „Naafbachtal“ (LP Nr. 10) seit dem 27.01.1989; 1. Änderung seit dem 05.07.2005; 2. Änderung seit dem 16.06.2006; Änderung des räumlichen Geltungsbereiches mit in Kraft treten des LP Nr. 15 am 23.06.2007*
- *Landschaftsplan "Wahner Heide" (LP Nr. 15) seit dem 23.06.2007*

### **Europa verändert die Landschaftspläne**

*Für die Landschaftspläne Nr. 2, Nr. 7 und Nr. 10 hat der Kreistag am 27.06.2002 einen Änderungsbeschluss\*) und für den LP Nr. 6 am 19.12.2002 gar einen Neuaufstellungsbeschluss\*\*) gefasst. Warum?*

*Europa wächst zusammen, auch in der Pflanzen- und Tierwelt. Das jedenfalls wünscht sich die EU-Kommission, die auf dem Kontinent ein Netz von mehr oder weniger zusammenhängenden Naturschutzflächen unter dem Namen „Natura 2000“ knüpfen möchte. Das heißt jetzt nicht, dass ein Frosch von Lissabon bis Usedom durchgängig auf geschütztem Boden wandern können soll. Aber zumindest sollen überall in Europa die Abstände zwischen den Naturschutzgebieten kleiner werden. Dann haben zum Beispiel Vögel die Möglichkeit, auf ihren Flügen regelmäßig ungestört zu landen oder zu nisten. Die Mitgliedsstaaten der EU haben dieses 1992 mit der "Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen", („Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ - kurz „FFH-Richtlinie“) beschlossen.*

*Mit dem Inkrafttreten der „FFH-Richtlinie“ im Juni 1992 ist erstmals ein umfassendes rechtliches Instrumentarium zum Lebensraum- und Artenschutz in der Europäischen Union geschaffen worden. Das Schutzgebietssystem Natura 2000 ist in Deutschland mit der Umsetzung in nationales Recht im April 1998 rechtsverbindlich und schließt auch die Gebiete nach der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) des Rates vom 2. April 1979 zur "Erhaltung der wildlebenden Vogelarten" mit ein.*

*Die "FFH-Richtlinie" gab die Kriterien vor, nach denen das Land Nordrhein-Westfalen via Bundesregierung die sogenannten „FFH-Gebiete“ nach Brüssel meldete. Diese sind, nach Auffassung der damaligen Landesregierung, von den Trägern der Landschaftsplanung grundsätzlich als Naturschutzgebiete festzusetzen. Für die Landschaftsplanung im Rhein-Sieg-Kreis hatte die Meldung von allein zehn FFH-Gebieten in den bereits rechtskräftigen Landschaftsplänen die Konsequenz, dass sie geändert oder neu aufgestellt werden mussten.*

*Diese Aufgabe konnte mittlerweile gelöst werden. Die genannten Landschaftspläne wurden geändert beziehungsweise neu aufgestellt und per Kreistagsbeschluss am 1. April 2004 als Satzung beschlossen. Auch der Landschaftsplan Nr. 4 "Meckenheim-Rheinbach-Swisttal", der sich seinerzeit in der Aufstellung befand, enthielt vier "FFH-Gebiete" und fiel unter diese Regelung. Nach den erfolgten Genehmigungen durch die Bezirksregierung wurden die genannten Landschaftspläne Nr. 2 (1.Änderung), Nr. 4, Nr. 6 (Neuaufstellung), Nr. 7 (1. Änderung) und Nr. 10 (1. Änderung) mit der öffentlichen Bekanntmachung ab dem 5. Juli 2005 rechtskräftig.*

*[ Erläuterung:*

*\*) = Bei einer Änderung bleibt der ursprüngliche Landschaftsplan als Satzung in Kraft, die neue Satzung (Landschaftsplan ... 1. Änderung) bezieht sich nur auf den geänderten Teil.*

*\*\*\*) = Bei einer Neuaufstellung tritt der ursprüngliche Landschaftsplan mit dem in Kraft treten des Landschaftsplans - Neuaufstellung außer Kraft. ]*

### **Der Fahrplan eines Landschaftsplans**

*Der Fahrplan zur Aufstellung eines Landschaftsplans folgt den § 27 ff. des Landschaftsgesetzes NW. Dabei werden neun Verfahrensabschnitte unterschieden:*

#### *1. Beschluss der Aufstellung des Landschaftsplans :*

*Da der Landschaftsplan vom Träger der Landschaftsplanung in eigener Verantwortung aufzustellen ist, beginnt ein jeder Landschaftsplan mit dem Beschluss des Kreistages zur Aufstellung (Aufstellungsbeschluss).*

#### *2. Bekanntmachung:*

*Dieser Beschluss des Kreistages ist dann ortsüblich bekannt zu geben. Gemäß der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises vom 31.03.2000 bedeutet dies Bekanntmachung in den folgenden Tageszeitungen*

- a) Rhein-Sieg-Anzeiger*
- b) Rhein-Sieg-Rundschau*

- c) *Bonner Rundschau*
- d) *General-Anzeiger für Bonn und Umgebung*

### **3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:**

*Frühestmöglich sollen auch die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und von der Planung berührt werden können, beteiligt werden. Zu diesen gehören unter anderem das Eisenbahn-Bundesamt, das Geologische Landesamt, das Staatliche Umweltamt, das Amt für Agrarordnung, der Landschaftsverband, die von der Planung betroffenen Städte und Gemeinden, die Landwirtschaftskammer, die Landwirtschafts- und Waldbauernverbände, die Forstämter, die Wasserverbände, die Fischereigenossenschaften, die Versorgungsunternehmen, die anerkannten Naturschutzverbände, der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde und viele weitere mehr.*

### **4. Bürgerbeteiligung:**

*Die Bürger des Kreises müssen über die allgemeinen Ziele und Grundsätze und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung frühzeitig öffentlich unterrichtet werden. Dabei können sie Anregungen und Bedenken aussprechen. Gleichzeitig tritt mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Bürgerbeteiligung bei den geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplans, längstens 3 Jahre lang, eine gesetzliche Veränderungsperre in Kraft. Das heißt, alle Änderungen außer der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Bürgerbeteiligung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform, sind verboten.*

### **5. Beschluss der öffentlichen Auslegung**

*Nach der Würdigung der Anregungen und Bedenken aus der Bürgerbeteiligung und gegebenenfalls Überarbeitung des Landschaftsplan-Entwurfes fasst der Kreistag den Beschluss, den Entwurf des Landschaftsplans öffentlich auszulegen (Offenlagebeschluss).*

### **6. Öffentliche Auslegung (Offenlage):**

*Nach ortsüblicher Bekanntmachung findet die Offenlage auf die Dauer eines Monats statt. Auch hier kann jeder Anregungen und Bedenken vorbringen.*

### **7. Satzungsbeschluss des Kreistages:**

*In diesem Schritt prüft der Kreistag die vorgebrachten Anregungen und Bedenken aus der Offenlage und beschließt den Landschaftsplan als Satzung des Rhein-Sieg-Kreises.*

### **8. Prüfung des Landschaftsplans:**

*An den Satzungsbeschluss des Kreistages schließt sich eine rechtliche Prüfung des Landschaftsplanverfahrens durch die Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde) an. Sie muss über die Anzeige des Landschaftsplanes binnen drei Monaten entscheiden.*

### **9. Inkrafttreten des Landschaftsplans:**

*Nach der Prüfung durch die Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde) und der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens ist der Landschaftsplan rechtswirksam und tritt in Kraft.*

### **Strategische Umweltprüfung (SUP)**

*Mit dem Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung vom 25. Juni 2005 (SUPG) wurde das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 geändert. Dieses sieht gemäß § 14b Abs. 1 Nr.1 UVPG in Verbindung mit § 19a UVPG die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) bei Landschaftsplanungen vor. In dem nach § 14g UVPG zu erstellenden Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Landschaftsplanes zu beschreiben und zu bewerten. Nach ortsüblicher Bekanntmachung findet die öffentliche Auslegung des Umweltberichtes auf die Dauer eines Monats statt. Jeder kann hierbei Anregungen und Bedenken zum Umweltbericht vorbringen. In der Regel findet die öffentliche Auslegung des Umweltberichtes gleichzeitig mit der Offenlage des Landschaftsplanentwurfes statt; es handelt sich nicht um einen eigenständigen Verfahrensschritt bei der Landschaftsplanung.*